Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 165. Dienstag den 14. Juni 1887. 81. Jahrgang.

Zur Lage.

** Berlin, 12. Juni. Es war eine sehr arbeitsreiche Woche für den Reichstag. Im Plenum tägliche Sitzungen, welche sogar bereits um 10 Uhr beginnen, und daneben Tag für Tag des Morgens vor Beginn der Plenarsitzung und des Abends nach derselben die Commissionen versammelt. Die Berathung der beiden Steuergesetze ist in der Commission beendet, freilich ist der Entwurf des Zuckersteuergesetzes zunächst nur ein Torso, denn gerade über die beiden wichtigsten Paragraphen ist es nicht gelungen, eine Verständigung herbeizuführen. Die Steuersätze für die Materialsteuer und die Höhe der Ausfuhrvergütung, welche in den §§. 3 und 6 festgesetzt werden sollen, werden also im Plenum eine Wiederholung der Kämpfe aus der Commission veranlassen. Es scheint, daß das Branntweinsteuergesetz viel leichter unter Dach zu bringen ist, als sich die seit vielen Jahren von allen Seiten als durchaus dringend bezeichnete Reform der Zuckersteuer durchführen läßt.

Die zweite Lesung der Branntweinsteuervorlage hofft man in parlamentarischen Kreisen am Dienstag abschließen und mit der dritten Lesung in einer kürzeren Sitzung fertig zu werden; da in der Commission alle Momente auf das Eingehendste erörtert, da die Beschlüsse auch mit ziemlicher Mehrheit gefaßt sind, läßt sich bei allseitigem guten Willen leicht eine Abkürzung der Discussion herbeiführen. Allerdings wird von freisinniger Seite ein Antrag auf Herabsetzung oder gar Aufhebung des Kaffeezolls angekündigt; doch kann unmöglich Jemand im Ernst daran glauben, daß eine solche Maßnahme so „nebenbei" abgemacht wird. Wenn die Frage ernstlich erörtert werden soll, muß sie zu gelegener Zeit und selbstständig zur Behandlung gestellt werden. Im Uebrigen sind kaum noch Anträge zu erwarten, welche die Commissionsbeschlüsse ernstlich gefährden könnten, und es ist alle Aussicht vorhanden, das wichtige Stück der Reichssteuerreform nach so vielen vergeblichen Anläufen endlich zum Abschluß zu bringen.

Schwieriger liegt es, wie gesagt, mit dem Zuckersteuergesetz, doch hält man trotz aller Drohungen der „Kreuzzeitung" an der Hoffnung fest, daß auch dieses Gesetz zu Stande kommt und daß die Lücke, welche die Commission gelassen, im Plenum ausgefüllt wird. Der von den Abgg. Meyer und Schrader in der Commission gestellte Antrag auf völlige Beseitigung der Exportbonification und Einführung der reinen Verbrauchssteuer ist wohl kaum ernst gemeint gewesen und dürfte auch von freisinniger Seite im Plenum schwerlich wiederholt werden. Es ist übrigens erfreulich zu sehen, daß diese Frage nicht lediglich vom parteipolitischen Standpunct aus betrachtet wurde: selbst der freisinnige Abg. Dr. Witte stimmte gegen den Vorschlag seiner Fractionsgenossen.

Die Mehrheit der Abgeordneten hat den dringenden Wunsch, zwar möglichst viel von den noch unerledigten Vorlagen zum Abschluß zu bringen, aber doch auch den Schluß der Session zu beschleunigen. Daß es nicht angehen wird, wie man gehofft hatte, schon am 18. Juni zu schließen, darüber ist man sich allseitig klar, doch denkt man bis zum 22. oder 23. bestimmt fertig zu werden. Es wird keine Anstrengung gescheut, eventuell sollen Abendsitzungen zu Hilfe kommen, vorläufig aber die Sitzungen täglich um 10 Uhr beginnen. Die Zuckersteuer-Commission hat sogar den heutigen Sonntag zu Hilfe genommen, um den Bericht fertig zu stellen. Es hat zwar eine Besprechung des Seniorenconvents noch nicht stattgefunden, auch hat Präsident v. Wedell mit dem Staatssecretair v. Bötticher bisherhalb noch nicht Rücksprache genommen, doch gilt es als selbstverständlich, daß außer beiden Steuergesetzen noch der Entwurf über die Seeunfallversicherung — der Commissionsbericht ist heute Nachmittag zur Vertheilung gelangt — und die elsaß-lothringischen Gesetzentwürfe erledigt werden. Ebenso die Postdampfervorlage, deren dritte Lesung wohl keine Debatte mehr veranlassen wird. Ob das Kunstbuttergesetz, wie die nationalliberale Correspondenz meint, noch zur zweiten und dritten Berathung kommt, erscheint fraglich. Sicher bleiben dagegen die Innungsgesetze liegen. Doch auch der Entwurf, betreffend die Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren, gilt für diese Session als begraben, und das wird in weiten Kreisen sicherlich mit Bedauern vernommen werden.

---

* Berlin, 12. Juni. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Deutschfreisinnigen auch gegen den elsaß-lothringischen Bürgermeistergesetzentwurf wieder Opposition gemacht und, wenigstens in ihrer Mehrheit, dem Antrag Windthorst auf Commissionsberathung zugestimmt haben, der unter der obwaltenden Geschäftslage keinen anderen Zweck haben konnte, als das Gesetz für diese Session zu begraben. Centrum und Deutschfreisinnige widersprachen einem Gesetz, welches im nationalen Interesse und vom Gesichtspuncte einer geordneten deutschen Verwaltung aufs Treffendste und Einleuchtendste begründet war. Hätte der Reichstag noch die trostlose Zusammensetzung, wie in den verflossenen Legislaturperioden, so würde an der Majorität Windthorst-Richter-Bebel auch wieder jeder ernste Versuch scheitern, eine gesunde deutsche Politik in Elsaß-Lothringen zu treiben.

Zur Lage auf der Balkan-Halbinsel.

* Südslawische Blätter versichern schon seit längerer Zeit, daß die Lage in Bulgarien sehr zerrüttet sei, was früher oder später zu einer Katastrophe drängen müsse. Diese Ansicht wird natürlich auch von der russischen Presse getheilt, welche behauptet, die Petersburger Politik verhalte sich den Dingen in Bulgarien gegenüber nur deshalb passiv, weil sie wenig oder gar nichts zu thun brauche, um das Ende der dortigen Zustände herbeizuführen, welches ganz von selbst kommen müsse und werde. So läßt sich das deutschfeindliche russische Blatt „Swjet" aus Sofia schreiben, daß selbst in den Kreisen der russenfeindlichen provisorischen Regentschaft ein Rückschlag gegen Deutschland und England eingetreten sei, seit die bulgarische Deputation aus Berlin und London nicht allein unverrichteter Dinge zurückkehrte, sondern auch in den dortigen maßgebenden diplomatischen Kreisen auf ein „überraschendes Unverständniß" hinsichtlich der Stimmung und Forderungen der Bulgaren und übrigen Balkanvölker gestoßen sei. — Gelegentlich dieser Behauptung theilt „Swjet" auch den Wortlaut der bulgarischen Adresse an den Fürsten Alexander von Battenberg mit, von der kürzlich auch in westeuropäischen Blättern die Rede war. In dieser Adresse, welche von den Gegnern des Fürsten aufgegangen, wird diesem gerathen, jeden Gedanken an seine Rückkehr nach Bulgarien aufzugeben, weil er durch seine „antinationalen Bestrebungen und Ränke" die Achtung und Zuneigung des bulgarischen Volks für immer verscherzt habe. Nach der Versicherung des „Swjet" soll diese Adresse 8000 Unterschriften tragen; sie soll selbst von Persönlichkeiten unterzeichnet sein, die seiner Zeit zu den Anhängern der Regentschaft zählten, aber ihre falsche Stellungnahme bald begriffen hätten. Auch Katkow's „Moskowskija Wjedomosti" weisen in einem längeren Artikel auf diese Adresse hin, welche als ein untrügliches Zeichen der in Bulgarien gegen die Regentschaft wachsenden Opposition aufgefaßt wird. Ueberdies schließt sich das Organ Katkow's gleichfalls der Meinung an, daß die innere und äußere Lage Bulgariens immer verworrener und haltloser werde, weshalb Rußland vorläufig nichts Anderes zu thun brauche, als den von selbst sich vollziehenden Zersetzungsproceß ruhig abzuwarten.

Wie südslawische Blätter melden, sollen in der an der Donau gelegenen russischen Stadt Reni sich seit einiger Zeit auffällig viele bulgarische Flüchtlinge sammeln, die an den letzten Verschwörungen und Aufstandsversuchen gegen die Regentschaft theilgenommen haben. Unter diesen Flüchtlingen, heißt es weiter, befindet sich eine große Zahl ehemaliger bulgarischer Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche von der russischen Regierung regelmäßige Geldunterstützungen erhalten, die ihnen monatlich ausgezahlt werden. Ueber den Zweck der Ansammlung dieser Flüchtlinge in Reni ist in Bulgarien das Gerücht verbreitet, Rußland wolle aus derselben eine bulgarische Legion formiren, welche in Bulgarien einen bewaffneten Einfall zu machen hätte, sobald man in Petersburg den Zeitpunct zum Handeln als günstig erachte. Auch tauchen in südslawischen, russischen und französischen Blättern wieder Nachrichten auf, die von geheimen Zugeständnissen Oesterreichs an Rußland in der bulgarischen Frage wissen wollen, welche in dem wachsenden Mißtrauen Oesterreichs gegen Deutschland ihren Grund hätten. Es läßt sich leicht denken, daß dieses Gerücht besonders von den französischen Blättern mit Befriedigung aufgenommen und weiter verbreitet wird. Die „Republique Française" bringt über dieses Gerücht sogar einen Leitartikel, der auch allerlei Betrachtungen über die Lage der Verhältnisse auf der Balkan-Halbinsel enthält und mit der Versicherung schließt, daß auch in Serbien ein Umschwung zu Gunsten der russischen Politik in naher Aussicht stände.

Was nun speciell die Lage in Serbien betrifft, so hatten wir erst kürzlich, auf Grund vorzüglicher Informationen, Gelegenheit, zu bemerken, daß die Beseitigung der jüngsten Ministerkrisis in Belgrad nur einen provisorischen Charakter habe, ein Auskunftsmittel, zu dem man aus dem Grunde gegriffen, um das Ergebniß gewisser im Zuge befindlicher Verhandlungen und Abmachungen abzuwarten, mit denen in erster Linie auch die Reise der Königin Natalie nach Südrußland in Verbindung steht. Dieser Hinweis unseres wohlunterrichteten, in die serbischen Verhältnisse eingeweihten Gewährsmannes hat sich sehr rasch bestätigt. Vor wenigen Tagen meldete nämlich der Telegraph aus Belgrad, daß das gesammte Ministerium Garaschanin seine Entlassung gegeben habe, welche auch vom König Milan definitiv angenommen worden sei. Diese Nachricht ist für die zukünftige Politik Serbiens von hoher Bedeutung, wenn auch dieselbe solchen politischen Kreisen, welche den serbischen Verhältnissen und den politischen Strömungen im Lande ferne stehen, nicht sofort in die Augen springen dürfte.

Es läßt sich aber keinen Augenblick leugnen, daß im Laufe der jüngsten Monate in Serbien die Unzufriedenheit mit der bisherigen inneren und äußeren Politik des Königs Milan bedeutend zugenommen hat. Um sich davon thatsächlich zu überzeugen, braucht man blos einen Blick auf die serbische Presse, d. h. auf alle jene Parteiorgane zu richten, welche nicht von der Belgrader Regierung inspirirt werden. Alle diese nicht beeinflußten Blätter erklären einstimmig, daß es so wie bisher in Serbien unmöglich fortgehen könne.

Im Vereine mit dieser Haltung der Presse, mehren sich in der Jüngstzeit auch auffällig die großserbischen Kundgebungen, die in früherer Zeit von der Belgrader Regierung nicht gerne gesehen, ja oftmals geradezu polizeilich unterdrückt wurden. So hat auch kürzlich in Belgrad selbst seitens der großserbischen Partei, ohne Unterschied der politischen Richtung ihrer einzelnen Gruppen, ein großes Bankett stattgefunden, bei dem sehr bezeichnende Toaste auf die Zukunft Serbiens ausgebracht wurden. In früherer Zeit hätte die Regierung diese Kundgebung wahrscheinlich verboten, aber heute scheinen die Verhältnisse und auswärtigen Beziehungen wesentlich anders zu liegen. Das Verlangen nach einer Revision des Berliner Vertrages tritt auch in der serbischen Presse immer nachdrücklicher hervor und giebt sich besonders im Hinblick auf die Occupation Bosniens und der Herzegowina kund, welche nach wie vor als altserbisches Nationalgebiet reclamirt werden.

Mit einem Wort, die Lage der Dinge kann weder in Bulgarien, noch in Serbien als eine besonders befriedigende bezeichnet werden. Dadurch wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß irgend ein plötzlicher Zwischenfall abermals neue Ueberraschungen auf der Balkan-Halbinsel im Gefolge haben könnte.

Der Kampf gegen den Sonntags- und Temperenz-Fanatismus in New-York.

Wenn die hohe Politik schweigt, das heißt, wenn die Hallen des Washingtoner Capitols, in denen der Congreß während des Winters rathet und thatet, verödet stehen, treten naturgemäß die Vorgänge in den einzelnen Staaten in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Heuer „brennt" im Staate New-York eine jener Fragen, die von ihren Vertretern und Verfechtern vorzugsweise als „ideale" bezeichnet und aufgefaßt werden. Zu verschiedenen Malen schon ist an dieser Stelle von dem, einem alten puritanischen Erbe Neu-Englands entstammenden, gesetzlichen Temperenz- und Sonntagszwangs-Wesen die Rede gewesen, welches nicht nur in den staatlichen und localen Gesetzen der älteren an der atlantischen Küste gelegenen Staaten und Gemeinwesen noch von den colonialen Zeiten her eine so große Rolle spielt, sondern neuerdings mit der Kraft einer Art moralischen Seuche verschiedene westliche Staaten wie Kansas und Iowa, derartig ergriffen hat, daß die Staatsgesetze ausdrückliche Ergänzungen erhalten haben, welche für die genannten Staaten die Fabrikation berauschender Getränke ebenso wie den Ausschank und Verkauf derselben verbieten. Ganz abgesehen davon, daß ein solches Gesetz eine in einem freien Lande doppelt schreiende Verletzung und Unterdrückung der persönlichen Freiheit umschließt, schädigt es auch eine Menge volkswirthschaftlicher Interessen in so verhängnißvoller Weise, daß man sich kaum vorstellen kann, wie sich in zwei so vorzugsweise Getreidebau treibenden Staaten, wie Kansas und Iowa, eine Mehrheit hat finden können, welche den Betrieb von Brauereien und Brennereien ebenso mit einem gesetzlichen Federstrich aus der Liste ihrer industriellen Anlagen streichen, wie den Betrieb von Schankwirthschaften aus der ihrer geschäftlichen Unternehmungen. Die Folge ist denn auch bis jetzt nur die gewesen, daß allerdings die Fabrikation von „gegohrenen und gemischten Getränken" in den beiden genannten westlichen Staaten ebenso eingestellt wurde, wie es im östlichen Maine, dem Ur- und Muster-Temperenzstaat der Union, seit Jahren geschehen ist. Was aber den Verbrauch von Bier, Wein und Branntwein seitens dieser Staaten anlangt, so hat derselbe durchaus keine Einbuße erlitten. Theils werden trotz des bestehenden Gesetzes Schankwirthschaften aller Art nach wie vor ganz offen betrieben, theils hat man allerlei Mittel — darunter oft solche der komischsten Art, wie das Verabreichen von Bier als „Suppe", oder des Branntweins als „Medicin" u. s. w. — gefunden, das Gesetz zu umgehen, oder richtiger gesagt, es zum Kinderspott zu machen. Zu alledem ist nicht etwa die Moralität der Hebel zu dieser unglaublichen Gesetzgebung, sondern das Monopolitäts-Princip der zwangsweisen Mäßigkeit ist lediglich eine Sache der politischen Parteien, d. h., die Republikaner haben dasselbe unter ihre „issues" (Partei-Lehren) aufgenommen, während die Demokraten in dieser Frage das freisinnige, liberale Princip vertreten. Nach New-York und bis zu unmittelbar an die Neuengland-Staaten mit ihren frühern „blue laws", jenen puritanischen Gesetzen engherzigster und zelotischster Art, angrenzendes Gemeinwesen war vom Hauche dieser Gesetze nicht unberührt geblieben, aber die großstädtische Entwickelung der Stadt New-York und die ansehnliche europäische, namentlich deutsche Einwanderung ließen den Geist des Puritanismus der Connecticuter und Massachusetter Nachbarn nur in sehr beschränktem Maße aufkommen. Und so haben denn auch nicht etwa die anderthalb Millionen New-Yorker und die achtmalhunderttausend Brooklyner sich selbst diese Enthaltsamkeits-Gesetze gemacht, sondern es ist die Gesetzgebung des Staates New-York, die mit ihrer Mehrheit von kleinstädtischen und ländlichen Mitgliedern, welche diese beiden Großstädte mit ihrer legislativen Minderheit ganz nach Belieben auch in sämmtlichen Fragen, die nur die Städte allein angehen, die nur sie allein beurtheilen können und für die auch nur sie allein einzustehen haben, maßregelt. Lediglich diesem System ist es zu verdanken, daß eine kleine, aber rastlos thätige und fanatische republikanische Sippe es mit Hilfe der sogenannten Landmitglieder der Albanyer Legislatur seit Jahren vermocht hat, den Städten New-York und Brooklyn Sonntags-Gesetze und eine Schankgerechtsame aufzuhalsen, welche sich, wie sie da auf dem Papier stehen, ganz gut neben den blauen Gesetzen" Connecticuts im vorigen Jahrhundert sehen lassen können. Dieselben allerdings in ihrer ganzen Strenge auch in der Praxis durchzuführen, das hat sich doch nur bei gewissen einzelnen Veranlassungen als rathsam, beziehungsweise als möglich erwiesen, schon deswegen, weil New-York und Brooklyn sich demokratische Verwaltungen haben und deren Träger naturgemäß nicht gar zu eifrig sind, die gesetzlichen Zwangsmaßregeln einer republikanischen Legislatur zur Ausführung zu bringen. Trotzdem sind sonntägliche Theater-Vorstellungen seit Jahren verbotene Früchte für die New-Yorker, und sogenannte „Wirths-Herren", d. h. politische Agenten auf solche Bier- und Weinvereine, die trotz des bestehenden Verbots am Sonntag einem Gaste den Eintritt durch eine Hinterthür gestatten und dann ein Glas verabreichen, gehören zu den fehlenden Sonntags-Zerstreuungen der New-Yorker Polizei. Unsere zwei und eine halbe Millionen Hudson- und Eastriver-Anwohner hatten sich aber auch an diese Sonntags-Bedrückungen gewöhnt und waren schließlich wohl gar froh, daß ihre Durchführung sie vor so manchem viel Schlimmeren bewahrte, was ihnen die gesetzgebenden „Bettern vom Lande" in Albany sonst noch unter dem Titel „Sonntags- und Schank- (excise) Gesetzgebung" im Laufe der letzten heiligen Jahre beschert hatten.

Erst die neuerdings gemachten Anstrengungen, auch diese Bestimmungen aus ihrem geschriebenen Buchstaben-Zustand in die Wirklichkeit zu übertragen, haben mit einem Schlage wieder ein so grelles Licht auf diese ganze ebenso blödsinnige wie schädliche New-Yorker Sonntags- und Schank-Knechtung geworfen, daß die Erhebung, welche sich sofort in allen Schichten der New-Yorker Bürgerschaft dagegen vollzieht und in den ganzen Vereinigten Staaten mit größtem Interesse beobachtet wird, nur erklärlich, nur naturgemäß erscheint. Ist man doch — um nur ein paar Beispiele anzuführen —, ganz abgesehen von den jetzt in Flor stehenden sonntäglichen Wirths-Herren und der damit verbundenen ekelhaften Spionage freiwilliger und bezahlter Temperenz-Schinken, nachgerade so weit gekommen, daß nicht nur seit Monaten bereits in keinem Theater- oder Concert-Gebäude gleichzeitig ein Ausschank von Getränken stattfinden darf, sondern daß auch in keinem Bier- oder Weinlocal Musik gemacht werden darf. Die Folge dieser letzteren Neuerung besteht darin, daß in der drittgrößten Stadt der Erde Gesangvereine, die in Räumen üben, welche zu einer Wirthschaft gehören, sich bei diesen Uebungen keines Claviers bedienen dürfen, weil die moralischen Albanier Staatsmänner vor Jahren ein Gesetz gemacht haben, welches ausführt, daß der vereinte Genuß von Musik irgend welcher Art und von spirituösen Getränken der Unsittlichkeit Vorschub leistet und deshalb den New-Yorkern ebensowenig zu gestatten ist, wie der Genuß eines Glases Bier oder einer Theater-Vorstellung am „Sabbath". Und endlich wurde auch noch ein bestehendes Gesetz ausgefunden, welches sogar den großen Hotels verbietet, ihren städtischen Gästen selbst in deren Zimmern am Sonntag irgend ein berauschendes Getränk zu verabreichen, während gleichzeitig angedeutet wurde, daß dasselbe Gesetz überhaupt auf allen Wein- und Biergenuß am Sonntag, selbst auf den in Privathäusern ausgedehnten sei und demnächst auch ausgedehnt wurde. Und das in New-York im Jahre des Heils 1887!

Solchen Anmaßungen gegenüber hat schließlich selbst die Jahre und Jahrzehnte lange Lethargie der New-Yorker ein Ende gefunden, und, einmal wachgerufen, macht sich der Rückschlag sehr entschieden geltend. Vor allen Dingen stehen alle namhaften und einflußreichen Blätter dieses Mal auf seiten der Billigkeit und der persönlichen Freiheit. Den Reigen aber, den Herren Mäßigkeits- und Sonntags-Fanatikern ein praktisches „Memento" zugerufen, machte Gouverneur Hill, indem er ein bereits von beiden Häusern der Legislatur genehmigtes, im Dienst des Mäßigkeitszwanges vom New-Yorker Crosby eingebrachtes Gesetz einer höheren Besteuerung (high license) der Schankwirthschaften mit seinem Veto belegte. Sodann ist jetzt infolge verschiedener Entrüstungs-Versammlungen ein Gesetz in der Legislatur angenommen worden, welches die wahnsinnige Verfügung, daß Musik und Ausschank von Getränken nicht in einem und demselben Local stattfinden dürfen, wieder aufhebt. Und endlich haben sich sowohl sämmtliche Sänger des Staates New-York, etwa 30,000 an Zahl, als politische Vereinigung organisirt, um durch ein gemeinsames Vorgehen am Stimmkasten eine gesetzgebende Mehrheit zu erzwingen, welche dem verrotteten Plunder einer Gesetzgebung, die schließlich selbst das Singen beim geselligen Glase ächten würde, ein für alle Male den Garaus machen wird. Auch die Gastwirthe sind im Begriff, sich ihrerseits zum Schutz ihrer in so einschneidender Weise bedrohten Interessen ebenfalls zusammen zu thun.

Welche Früchte freilich die ganze Agitation, in deren vollem Strudel sich New-York gegenwärtig befindet, tragen wird, das ist bei alledem noch nicht abzusehen. Zu hoffen aber ist, daß die vielen Tausende, die unmittelbar als Geschäftsleute, Industrielle, Angestellte und Arbeiter an der Frage betheiligt sind, ebensowenig in ihrem Eifer, diese „blaue Zwingburg" im heutigen New-York zu schleifen, nachlassen werden, wie die noch zahlreicheren Tausende, welche nur mittelbar daran interessirt sind, daß einer derartigen freiheitsmörderischen Gesetzmacherei wie diesem New-Yorker Sonntags- und Enthaltsamkeits-Unfug in der ersten und größten Stadt des größten Freistaats der Welt schleunigst ein Ende bereitet werde.

(Kölnische Zeitung.)

Verein Leipziger Lehrer.

* Die Sitzung am 8. Juni war dem Andenken des verstorbenen Herrn Stadtrath Dr. Panitz, sowie der Collegen Robert Schaab, Oskar Heppe und Anton Lieber geweiht. Nachdem der Verein durch Erheben von den Sitzen seiner Verehrung für die Entschlafenen Ausdruck gegeben, brachten die Herren Directoren R. Richter, Thomas und Dr. Zimmermann in pietätvoller Weise die Nekrologe der genannten verstorbenen Collegen zur Kenntniß der Versammlung. Herr Director Reimer hatte sich die Aufgabe gestellt, einige Züge aus dem Leben des verstorbenen Herrn Stadtrath Dr. Panitz hervorzuheben und zu einem Charakterbilde zusammenzufügen, Züge, die ihm in 23jährigem regen amtlichen und freundschaftlichen Verkehre sich eingeprägt hatten. Er mußte dem Verstorbenen nachrühmen, daß ihm derselbe zu jeder Zeit, in guten und bösen Tagen, die Freundeshand gehalten habe, wie es ja überhaupt dessen Eigenthümlichkeit gewesen sei, seine Freundschaft treuen zu bewahren, welchen er einmal sein Herz erschlossen gehabt, selbst wenn sie sich später feindselig von ihm abgewendet hätten. — Seinen äußeren Lebensgang hat der Verstorbene im Personalimbuche der 1. Bürgerschule selbst kurz folgendermaßen skizzirt:

„Ich, Johann Karl Panitz, bin geboren in Kleinzschocher bei Leipzig am 9. August 1831. Mein Vater war Zimmergeselle und Besitzer eines kleinen Bauerngutes daselbst. Bis zum 14. Jahre habe ich die Schule zu Kleinzschocher besucht, dann bin ich sechs Wochen in der Lehre bei dem Buchbindermeister Hager in Leipzig, dann sechs Monate Schreiber bei dem Advocaten Andrjeschki gewesen. Michaelis 1846 kam ich auf das Proseminar und Ostern 1847 auf das Seminar zu Grimma. Ostern 1851 verließ ich letztere Anstalt, nachdem ich in dem letzten Schuljahre Vicar in Gerichshain b. Frohburg und an der Selecta in Grimma gewesen. Ich ging Ostern 1851 nach Leipzig, um mich für das Maturitätsexamen eines Gymnasiums vorzubereiten, mußte aber Michaelis 1851 Leipzig wegen Mittellosigkeit wieder verlassen und wurde Vicar an der Schule zu Kleinzschocher, dann Hauslehrer bei dem Pastor Kretschmar daselbst, der mich nebenbei im Lateinischen und Griechischen unterrichtete. Nachdem ich wieder Einiges erspart hatte, wandte ich mich abermals nach Leipzig, nahm Privatunterricht bei dem Dr. Gebauer an der Nicolaischule und gab Unterricht am Hauschild'schen Modernen Gymnasium. Michaelis 1853 befand ich auf der Thomas-[illegible] vorbereitung und studirte von da an Philologie und Philosophie und Mathematik. Ostern [illegible] verließ ich Leipzig und wurde Hauslehrer bei dem Oberforstmeister [illegible] Mantzsch in Colditz und setzte philologische Studien fort, um später [illegible] akademische Laufbahn zu betreten. Leider war das Hauslehrerleben [illegible] Seelenleben nicht günstig, und das akademische Docententhum [illegible] bei meiner Mittellosigkeit gar zu schwierig. Daher bestand ich Michaelis 1856 die Prüfung für das höhere Schulamt. Am 2. Januar 1857 trat ich als provisorischer Lehrer an der 3. Bürgerschule und Ostern 1861 als Oberlehrer an der Realschule zu Leipzig an. Noch 1866 betheiligte ich mich am politischen Leben in der Stadt, hielt im Städtischen Verein Vorträge über Schulfragen, wurde 1867 zum Stadtverordneten und 1869 vom 3. Wahlbezirk der Stadt Leipzig zum Abgeordneten für die 2. Kammer gewählt. Im April 1872 ernannte mich der Rath zum Director der 1. Bürgerschule, welches Amt ich am 1. October desselben Jahres antrat."

Im folgenden Jahre wurde er in das Rathscollegium berufen.

Dr. Panitz verheirathete sich 1854. Vier Kinder sah er seiner Ehe entsprießen; sein Familienleben war das denkbar glücklichste.

Das Streben nach Erkenntniß, Wahrheit und Vervollkommnung war die am meisten hervortretende Seite in der Persönlichkeit des Dahingegangenen.

Den Mittelpunct seiner wissenschaftlichen Interessen bildete die Philosophie. Während seiner Studienzeit schloß er sich besonders an die Professoren Drobisch und Hartenstein an, und diese haben ihn hochgeschätzt. Wohl wandte auch er sich zuerst den Werken Herbart's und seiner Schule zu; aber er wurde bald über die Bestrebungen derselben hinaus. Wenn er in Kant einen festen Stützpunct suchte und fand, so blieben ihm die neueren Philologen, besonders Schopenhauer und in den letzten Jahrzehnten Dühring, nicht fremd. Doch die Beschäftigung mit philosophischen Speculationen hat bei ihm das Interesse für die realen Wissenschaften nicht verdrängt, dasselbe vielmehr nur noch verschärft. Er kannte die Werke Darwin's, Häckel's und die physiologisch-psychologischen Arbeiten Wundt's genau. Ueber der Ausarbeitung seiner eigenen Philosophie ist er gestorben. Zwei Capitel des Buches liegen druckfertig vor, zu den übrigen sind die Vorarbeiten vorhanden, concept mäßige Aufzeichnungen von Gedanken und Beobachtungen in unglaublicher Fülle.

Seine Arbeiten für die Schule förderten ihn besonders zum Studium der deutschen Sprache. Mehrere literarische Erscheinungen gehen Zeugniß davon. 1853 erschien die Programmarbeit über das „Sprachbewußtsein", 1865 die der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Leipzig gewidmete Schrift „über das Wesen der Lautschrift". Der grammatische Unterricht wird in den Volksschulen unserer Stadt noch heute nach seinem „Leitfaden der Grammatik" ertheilt.

Herr Director Reimer berührte dann die öffentliche Thätigkeit Dr. Panitz'. Die am weitesten bekannte Phase derselben ist die, in welcher er als Abgeordneter in der 2. Kammer des sächsischen Landtages wirkte, wo er sich große, nicht genug zu würdigende Verdienste um die Gestaltung und das Zustandekommen des sächsischen Volksschulgesetzes erwarb. Bekannt und anerkannt ist auch das politische Wirken des Verstorbenen in unserer Stadt selbst. Wenn er sich in den letzten Jahren mehr davon zurückgezogen hat, so lag dies zum großen Theil in dem Umstande, daß die Verwaltung eines so großen und wichtigen Ressorts, wie es das städtische Schulwesen ist, seine Kräfte voll in Anspruch nahm. Wohl hat er im Stadtcollegium auch verschiedene andere, ihm scheinbar fern liegende Angelegenheiten zu führen gehabt, und er hat sie bei der Schärfe und Klarheit seines Geistes vorzüglich geführt; aber innere Neigung und technisches Wissen machten ihn zum berufenen Leiter der städtischen Schulverwaltung. Aeußerlich werden die großen, stattlichen Schulbauten noch lange an ihn erinnern; bedeutsamer aber noch wird es sein, daß er der Lehrerschaft unserer Stadt in mehr als einer Beziehung das Gepräge seines Geistes zu geben gewußt hat. Unvergessen wird ferner seine Thätigkeit als Vorsitzender des Schulausschusses sein. Wie die Schärfe und Klarheit seines Geistes sich darin zeigte, daß an seinen wohl erwogenen und allseitig durchdachten Vorlagen kaum etwas zu ändern war, so zeigte er hier auch die größte Fürsorge und das größte Wohlwollen für „seine" Lehrerschaft. Das war, was der Kundige sehen konnte, selbst da der Fall, als seine Maßnahmen einmal gerade in Lehrerkreisen nicht die allgemeine Billigung fanden. — Wie er dem ganzen Stande zu nützen jederzeit bestrebt war, so ist er auch dem Einzelnen zu helfen immer bereit gewesen. Und nicht nur der äußeren Hebung des Lehrerstandes war sein Streben gewidmet, die innere lag ihm ebenso am Herzen. Wissenschaftlicher Eifer und eine große, noble Gesinnung haben jederzeit einen Förderer in ihm gefunden.

Er hat gelebt zum Segen unserer Stadt und unseres Lehrerstandes!

Der Verein beschließt auf einen Antrag des Herrn Keller die Errichtung einer Panitz-Stiftung, die der Unterstützung bedürftiger, kranker Lehrer gewidmet sein und das Andenken des Verstorbenen für alle Zeiten in Lehrerkreisen wach erhalten soll. M.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Gegen den Fabrikanten H. zu B. war das Hauptverfahren wegen Patentverletzung dadurch eröffnet, daß derselbe zu B. in den Jahren 1883, 1884 und 1885 vorsätzlich, den Bestimmungen des §. 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 zuwider, die im Deutschen Reiche vom 26. Januar 1883 ab patentirte Erfindung des Gustav Kr. in St., „verstellbare Druckregulirung für Spundapparate genannt, in Benutzung genommen habe. Das Landgericht hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Angeklagte habe im Jahre 1883 Kenntniß von der ebenbezeichneten patentirten Druckregulirung für Spundapparate erhalten und sei später dazu übergegangen, ohne Erlaubniß eine Zeichnung des patentirten Gegenstandes, unter Weglassung der Buchstaben: „D. R. P." und der Bezeichnung der Kr.'schen Firma, in seine Preisliste aufzunehmen. Der Angeklagte habe alsdann „in den Jahren 1883 und 1884 eine Anzahl dieser Apparate in seiner Fabrik anfertigen lassen und habe dieselben in Verkehr gebracht; den letzten dieser von ihm hergestellten Apparate habe der Angeklagte Ende October oder Anfangs November 1884 an den Kaufmann Karl B. in C. geliefert." Der Patentinhaber Kr. habe in einem vom 5. Mai 1885 datirten und am 7. Mai desselben Jahres bei der Staatsanwaltschaft eingekommenen Schreiben den Verfolgungsantrag gegen den Angeklagten gestellt. Dieser Antrag entspreche dem gesetzlichen Vorschriften nicht; derselbe sei zwar [illegible] und in erster Reihe gegen das rechtswidrige Verfahren des Angeklagten gerichtet, welches sich dieser durch Aufnahme des Kr.'schen Apparates in sein Preisverzeichniß habe zu Schulden kommen lassen, also gegen das Feilhalten im Sinne des §. 4 des Patentgesetzes", in dieser Richtung sei aber der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt, weil Kr. schon im December 1884 von der in Rede stehenden Handlungsweise des Angeklagten Kenntniß erhalten, dieselbe aber den Antrag erst am 5./7. Mai 1885 gestellt habe. Es könne sich daher nur fragen, ob wegen der dem Angeklagten zur Last fallenden Anfertigung und Inverkehrbringung der Kr.'schen Apparate eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden könne; diese Frage sei zu verneinen. Es erscheine zunächst zweifelhaft, ob der Strafantrag des Kr. überhaupt auch gegen die Anfertigung der patentirten Apparate gerichtet gewesen sei; wenn man aber auch diese Frage bejahen wolle, so würde in Betracht kommen, daß Kr. von der thatsächlichen Anfertigung der Apparate und dem Verkaufe derselben erst im December 1885 „bestimmte Kenntniß" erhalten habe; vorher habe Kr. diese Anfertigung „allerdings mit ziemlicher Sicherheit vermuthet" und zwar zunächst schon, als er von der Aufnahme seines Apparates in das Preisverzeichniß des Angeklagten Kenntniß erhalten, nach mehr aber auf Grund eines zur Kenntniß des Kr. gelangten Briefes des Angeklagten an einen Ingenieur K. vom 7. April 1885. Der Inhalt dieses Briefes sei offenbar dazu angethan gewesen, die von Kr. gehegte Vermuthung „nur noch mehr zu stärken und zu befestigen"; gleichwohl habe derselbe bestimmte Kenntniß von tatsächlichen Thatsachen, wie erwähnt, erst im December 1885 gehabt; auf jene Vermuthung aber habe ein Strafantrag nicht gestützt werden können; nach erlangter Kenntniß habe Kr. es unterlassen, einen „neuen Strafantrag" zu stellen. Das Landgericht hat nun das Verfahren wegen Mangels eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Strafverfolgungsantrags des Verletzten eingestellt.

In Folge der hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision hat das R.-G. I. Strafsenat am 4. November vorigen Jahres das landgerichtliche Urtheil unter Verweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung an ein anderes Landgericht aufgehoben. Es führt aus: Obschon in der Aufnahme des patentirten Apparats in das Preisverzeichniß eines Fabrikanten, nämlich in dem Erbieten zur Herstellung und Lieferung des damals von dem Angeklagten noch nicht hergestellten Apparates ein Feilhalten im Sinne des §. 4 des Patentgesetzes gefunden werden könnte, mag dahin gestellt bleiben, denn nach den Feststellungen hat der Angeklagte den fraglichen Apparat jedenfalls in den Jahren 1883 und 1884 ohne Erlaubniß des Patentinhabers mehrfach hergestellt und in Verkehr gebracht. Die Annahme des Landgerichts, es sei zweifelhaft,